

BMB Newsletter

SEITE 1/11

1. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Neue VPD-Leitlinien und Änderungen in der Steuererklärung

SEITE 5

TOP 4: Änderungen bei Investitionsförderungen

SEITE 6

TOP 5: 2025 aus Sicht der Betriebsprüfer

SEITE 7

TOP 6: OECD-Handbuch zur effektiven Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 8

TOP 7: Urteil zur Abzugsfähigkeit von Rechtsleistungen

TOP 8: Vereinfachung der EU-Regeln bei direkten Steuern

SEITE 9

TOP 9: Aktualisierte Liste nicht kooperativer Länder

SEITE 10

TOP 10: Neue Publikationen aus dem Hause TAXAND

Nützliche Links

Wir befinden uns in einer Welt globaler steuerlicher Unordnung, doch der Frühling kommt, die Bäume und Blumen blühen. Damit Sie sich nicht mit steuerlichem Chaos belasten müssen, sondern die ersten Frühlingsstrahlen genießen können, haben wir für Sie erneut eine nützliche vierteljährliche Übersicht über steuerliche Änderungen und Neuigkeiten vorbereitet.

Die aktuelle Entwicklung deutet darauf hin, dass die Phase einer ambitionierten globalen Steuerkoordination zunehmend unter erheblichen Druck gerät. Mechanismen, die für mehr Steuergerechtigkeit und Vorhersehbarkeit sorgen sollten, sehen sich Fragmentierung und selektiver Anwendung durch einige Staaten gegenüber. Mehr zu den multinationalen Zusammenhängen von Pillar 2 erfahren Sie im Artikel unserer Partnerin, der in [International Tax Review](#) erschien. Eine praktische Zusammenfassung aus slowakischer Sicht für Finanzdirektoren finden Sie in TOP 1; die Frist für die erste Pillar-2-Steuererklärung für das Jahr 2024, der 30. Juni 2026, rückt näher.

Die Digitalisierung und die **Vorbereitung der E-Rechnung** schreiten auf Ebene der Finanzverwaltung sehr schnell voran. Den aktuellen Stand sowie die Gründe, warum es höchste Zeit ist, interne Prozesse umzustellen, hat unser Expertenteam für Sie in TOP 2 zusammengefasst. Eine wichtige Zusammenfassung der Leitlinien zur Berichterstattung von Transaktionen aus Sicht der Verrechnungspreise finden Sie in TOP 3. Im Bereich der internationalen Steuern haben wir wie immer die interessantesten Themen kurz und bündig in den zweiten „Top 5“ zusammengestellt, und abschließend stellen wir auch neue Publikationen aus dem Hause unseres Netzwerks TAXAND vor (Top 10): [Compensation Tax Newsletter](#) und [Indirect Tax Insight Newsletter](#).

Ein schönes Frühjahr wünscht das BMB-Team 🌸

INHALT IM ÜBERBLICK:

TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

TOP 2: Update zur E-Rechnung

TOP 3: Neue Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation und Änderungen in der Steuererklärung

TOP 4: Änderungen bei Investitionsförderungen

TOP 5: Das Jahr 2025 aus Sicht der Betriebsprüfer

TOP 6: OECD-Handbuch zur effektiven Beilegung von Steuerstreitigkeiten

TOP 7: Urteil zur Abzugsfähigkeit von Rechtsdienstleistungen

TOP 8: Vereinfachung der EU-Regeln bei direkten Steuern

TOP 9: Aktualisierte Liste nicht kooperativer Länder

TOP 10: Neue Publikationen aus dem Hause TAXAND

BMB Newsletter

SEITE 2/11

1. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2 TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

SEITE 3
TOP 2: Update zur
E-Rechnung

SEITE 4
TOP 3: Neue VPD-
Leitlinien und
Änderungen in der
Steuererklärung

SEITE 5
TOP 4: Änderungen
bei Investitions-
förderungen

SEITE 6
TOP 5: 2025 aus
Sicht der
Betriebsprüfer

SEITE 7
TOP 6: OECD-
Handbuch zur
effektiven Beilegung
von Steuer-
Streitigkeiten

SEITE 8
TOP 7: Urteil zur
Abzugsfähigkeit von
Rechtsleistungen

TOP 8: Vereinfachung
der EU-Regeln bei
direkten Steuern

SEITE 9
TOP 9: Aktualisierte
Liste nicht
kooperativer Länder

SEITE 10
TOP 10: Neue
Publikationen aus
dem Hause TAXAND

Nützliche Links

TOP 1: ÄNDERUNGEN BEI PILLAR 2 UND TOP-UP TAX

Pillar 2 (Säule 2) als Bestandteil der globalen Mindestbesteuerung hat zu Beginn des Jahres 2026 bedeutende Änderungen erfahren, als die Europäische Kommission am 12. Januar 2026 auf sehr ungewöhnliche Weise, nämlich in Form einer Bekanntmachung, das sogenannte „[Side-by-Side-Paket](#)“ offiziell anerkannt und bestätigt hat.

Dieses Paket bringt einen neuen Safe-Harbour, der in erster Linie für multinationale Unternehmensgruppen mit Sitz in den USA bestimmt ist. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Gruppe bei Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen die Regeln der IIR (Income Inclusion Rule) und der UTPR (Undertaxed Payments Rule) nicht in vollem Umfang anwenden muss.

Der Grund dafür ist, dass die US-amerikanischen Steuervorschriften (einschließlich des CFC-Regimes) als ausreichend kompatibel mit den GloBE-Regeln angesehen werden.

Die Europäische Kommission hat bestätigt, dass dieser Ansatz auch im Rahmen der EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung anwendbar ist. Mehrere Länder (z. B. das Vereinigte Königreich, die Niederlande oder Irland) begrüßen diesen Schritt insbesondere deshalb, weil er mehr Rechtssicherheit bringt.

Die wichtigsten Neuerungen:

- Es wird weiterhin an **dauerhaften Safe-Harbour-Regelungen** gearbeitet (z. B. für geringe Beträge – de minimis – und routinemäßige Gewinne), die bis Mitte des Jahres 2026 fertig sein sollten. Bestandteil ist auch das Bestreben nach einer vereinfachten Berichterstattung (Anpassungen der **GIR**).
- Neuer **UPE-Safe-Harbour** für Gruppen außerhalb der USA als Teil des breiteren „Side-by-Side“-Systems. Die Anwendung der **QDMTT** (inländische Ergänzungssteuer) bleibt jedoch weiterhin bestehen.
- Bis 2029 ist eine umfassende Evaluierung des Systems und seiner Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit geplant, mit der Möglichkeit weiterer Anpassungen.

Auswirkungen:

- Für multinationale Unternehmensgruppen – insbesondere solche mit Sitz in den USA – bedeuten diese Änderungen eine **geringere administrative Belastung** und eine einfachere Einhaltung der Vorschriften.

BMB Newsfilter

SEITE 3/11

1. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Neue VPD-Leitlinien und Änderungen in der Steuererklärung

SEITE 5

TOP 4: Änderungen bei Investitionsförderungen

SEITE 6

TOP 5: 2025 aus Sicht der Betriebsprüfer

SEITE 7

TOP 6: OECD-Handbuch zur effektiven Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 8

TOP 7: Urteil zur Abzugsfähigkeit von Rechtsleistungen

TOP 8: Vereinfachung der EU-Regeln bei direkten Steuern

SEITE 9

TOP 9: Aktualisierte Liste nicht kooperativer Länder

SEITE 10

TOP 10: Neue Publikationen aus dem Hause TAXAND

Nützliche Links

Die Slowakische Republik hat die EU-Rechtsvorschriften im Bereich Pillar 2 durch die Verabschiedung des [Gesetzes Nr. 507/2023 Slg. über die Ergänzungssteuer](#) umgesetzt, das die Berechnung, Zahlung und Verwaltung der Ergänzungssteuer sowie die damit verbundenen Meldepflichten regelt. Derzeit bereitet das Finanzministerium der Slowakischen Republik eine Novelle dieses Gesetzes vor, deren Ziel es ist, die neuesten administrativen Leitlinien der OECD zu berücksichtigen sowie das bereits erwähnte Side-by-Side-Paket zu implementieren.

Gleichzeitig bereiten sich die Staaten auf die ersten Pillar-2-Meldungen und Steuererklärungen vor. Aus praktischer Sicht stellt die Zeit die größte Herausforderung dar. Die ersten Meldepflichten werden sich **bereits auf das Jahr 2024** beziehen, wobei die Frist für die Abgabe der Steuererklärung der **30. Juni 2026** ist. Angesichts der **Komplexität der Berechnungen, des Mangels an methodischen Leitlinien und der unzureichenden Systemvorbereitung** wird diese Frist als sehr ambitioniert angesehen.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist der Informationsaustausch zwischen den Staaten. Innerhalb der EU wurde die [Richtlinie DAC9](#) verabschiedet, die den automatischen Austausch von Daten aus dem sogenannten Globe Information Return (GIR) einführt. Beim Informationsaustausch mit Ländern außerhalb der EU wird die Nutzung des multilateralen Übereinkommens über die Amtshilfe in Steuersachen (MAC) in Betracht gezogen; seine Anwendbarkeit auf die Ergänzungssteuer ist jedoch nicht eindeutig, da es sich nicht um eine klassische Einkommensteuer handelt.

Derzeit ist noch nicht vollständig klar, wie die slowakische Finanzverwaltung die praktische Anwendung und Kontrolle handhaben wird. Eine Verschiebung der gesetzlichen Fristen wird derzeit nicht erwartet, weshalb die betroffenen Unternehmen diesem Bereich erhöhte Aufmerksamkeit widmen und die weitere Entwicklung aktiv verfolgen müssen.

TOP 2: UPDATE ZUR E-RECHNUNG

Die elektronische Rechnungsstellung in der Slowakei ist längst nicht mehr nur ein gesetzgeberischer Plan, sondern ein Projekt mit einem klaren Zeitplan. Die Finanzverwaltung hat bestätigt, dass das Jahr 2026 als Vorbereitungsphase für die Anpassung der Systeme, das Testen von Integrationen und die Auswahl des sogenannten „digitalen Zustellers“ dienen wird. Die verpflichtende E-Rechnungsstellung für inländische Transaktionen soll anschließend **ab dem 1. Januar 2027** eingeführt werden.

Eine gute Nachricht ist, dass Unternehmer nicht bis zum offiziellen Start warten müssen. **Die Finanzverwaltung kündigt an, dass sich Unternehmen bereits im Laufe des Mai 2026 freiwillig in das System einbinden** und elektronische Rechnungen im strukturierten XML-Format im Echtbetrieb austauschen können. In diesem Zeitraum ausgestellte E-Rechnungen sollen bereits als vollwertige Steuerelemente anerkannt werden.

BMB Newsletter

SEITE 4/11

1. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Neue VPD-Leitlinien und Änderungen in der Steuererklärung

SEITE 5

TOP 4: Änderungen bei Investitionsförderungen

SEITE 6

TOP 5: 2025 aus Sicht der Betriebsprüfer

SEITE 7

TOP 6: OECD-Handbuch zur effektiven Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 8

TOP 7: Urteil zur Abzugsfähigkeit von Rechtsleistungen

TOP 8: Vereinfachung der EU-Regeln bei direkten Steuern

SEITE 9

TOP 9: Aktualisierte Liste nicht kooperativer Länder

SEITE 10

TOP 10: Neue Publikationen aus dem Hause TAXAND

Nützliche Links

Das neue Modell soll ein einheitliches elektronisches Format, weniger manuelle Verarbeitung, eine geringere Fehlerquote und eine einfachere Archivierung mit sich bringen. Die Verpflichtung wird dabei nicht die Öffentlichkeit betreffen, sondern unternehmerische Subjekte; ab 2027 wird sie bei inländischen Transaktionen die **Ausstellung von Rechnungen durch für die MwSt registrierte Subjekte sowie den Empfang solcher Rechnungen durch einen breiteren Kreis von Unternehmen und juristischen Personen** betreffen.

Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies die Notwendigkeit, rechtzeitig die Bereitschaft ihrer internen IT- und Buchhaltungssysteme für den Austausch elektronischer Rechnungen im strukturierten Format zu überprüfen sowie die Prozesse für deren Empfang und Versand entsprechend einzurichten. Besondere Aufmerksamkeit wird auch der **Auswahl des digitalen Zustellers** gewidmet werden müssen, über den die elektronische Rechnungsstellung abgewickelt wird. **Wir empfehlen daher, zu prüfen, ob der gewählte Anbieter über die erforderliche PEPPOL-Zertifizierung verfügt und die Akkreditierungsvoraussetzungen für das slowakische Umfeld erfüllt. Eine frühzeitige technische Überprüfung und das Testen der Systeme können für einen reibungslosen Übergang zum neuen System ohne betriebliche Komplikationen entscheidend sein.**

TOP 3: NEUE LEITLINIEN ZUR VERRECHNUNGSPREISDOKUMENTATION UND ÄNDERUNGEN IN DER STEUERERKLÄRUNG

Das Finanzministerium hat im Jahr 2025 neue [Leitlinien zum Inhalt der Verrechnungspreisdokumentation](#) veröffentlicht, die ab dem Besteuerungszeitraum 2025 die vorherigen Leitlinien aus dem Jahr 2022 ersetzen. Hauptziel der Aktualisierung ist es, die Transparenz kontrollierter Transaktionen zu erhöhen und deren Berichterstattung zu vereinheitlichen. Im Vergleich zu Leitlinien aus dem Jahr 2022 wird der Fokus nicht nur auf die bloße Existenz der VP-Dokumentation gelegt, sondern auch auf deren Qualität, Nachweisbarkeit und Konsistenz.

Inhaltlich behalten die neuen Leitlinien die grundlegende Gliederung der Dokumentation (verkürzte, grundlegende und vollständige) bei, präzisieren jedoch deutlich die Anforderungen an die Identifikation und Beschreibung kontrollierter Transaktionen, deren detaillierte Aufgliederung nach wirtschaftlicher Substanz sowie Quantifizierung.

An diese Änderungen in den Leitlinien knüpft auch die Anpassung des Formulars der KöSt-Erklärung für das Jahr 2025 an, konkret in der Tabelle zum Teil I – Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen. Während das Steuersubjekt im Jahr 2024 in Tabelle I lediglich aggregierte Angaben zu Erträgen und Aufwendungen im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen ohne einheitliche Gliederung nach einzelnen verbundenen Unternehmen machte und aus 7 Transaktionsarten wählte, muss es im Jahr 2025 bei jeder wesentlichen Transaktion neben der Angabe des verbundenen Unternehmens auch einen genau definierten Transaktionstyp-Code zuweisen und dabei **aus 34 Transaktionsarten wählen** – u. a. gesondert Managementleistungen, Vermittlungsleistungen, Marketingdienstleistungen, 5 Arten von Lizenzgebühren, 4 Arten von Zinsen, Ausgleichszahlungen sowie **sogar Jahresend-Ausgleichsanpassungen**).

BMB Newsletter

SEITE 5/11

1. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Neue VPD-Leitlinien und Änderungen in der Steuererklärung

SEITE 5

TOP 4: Änderungen bei Investitionsförderungen

SEITE 6

TOP 5: 2025 aus Sicht der Betriebsprüfer

SEITE 7

TOP 6: OECD-Handbuch zur effektiven Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 8

TOP 7: Urteil zur Abzugsfähigkeit von Rechtsleistungen

TOP 8: Vereinfachung der EU-Regeln bei direkten Steuern

SEITE 9

TOP 9: Aktualisierte Liste nicht kooperativer Länder

SEITE 10

TOP 10: Neue Publikationen aus dem Hause TAXAND

Nützliche Links

Der Steuerverwalter erhält damit Zugang zu sehr detaillierten Informationen über die Art der erbrachten Leistungen und deren Quantifizierung. Steuersubjekte sollten der Ausfüllung dieser Angaben erhöhte Aufmerksamkeit widmen, da **gerade solche Informationen die Entscheidung der Steuerbehörde beeinflussen können, eine Betriebsprüfung mit Fokus auf Verrechnungspreise durchzuführen**. Zudem müssen die Angaben in diesem Teil der Steuererklärung selbstverständlich **mit den Daten in der Verrechnungspreisdokumentation übereinstimmen**, sodass detaillierte Informationen über Transaktionen mit verbundenen Unternehmen einschließlich ihrer Quantifizierung für den vergangenen Besteuerungszeitraum bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Steuererklärung vorliegen müssen.

Gleichzeitig gilt, dass das Ausfüllen der Tabelle I der Steuererklärung **die verkürzte Verrechnungspreisdokumentation ersetzt**, sodass diese Änderung für Steuersubjekte, die zur Führung einer verkürzten Dokumentation verpflichtet sind, eine Vereinfachung und eine Verringerung des administrativen Aufwands darstellt.

TOP 4: ÄNDERUNGEN BEI INVESTITIONSFÖRDERUNGEN

Im Rahmen der Änderungen der Regeln für Investitionsbeihilfen gemäß der bereits verabschiedeten [Verordnung der Regierung](#) der Slowakischen Republik **wird die direkte Förderform in Form eines Zuschusses für neu geschaffene Arbeitsplätze abgeschafft**. Stattdessen soll die Unterstützung bei Projekten, die auf Lohnkosten (bzw. einer Kombination aus Lohn- und Investitionskosten) basieren, in eine Förderung förderfähiger Kosten überführt werden, wobei das Wirtschaftsministerium als Fördergeber fungieren wird. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie wird nicht mehr als Anbieter von Investitionsbeihilfen auftreten, was unmittelbar mit der Abschaffung der Zuschüsse für Arbeitsplätze zusammenhängt.

Im Einklang mit den Änderungen im Entwurf des Gesetzes über regionale Investitionsbeihilfen werden die Bedingungen für die **Gewährung außerordentlicher Investitionsbeihilfen zur Sicherstellung ausreichender Produktionskapazitäten in den Sektoren sauberer Technologien** festgelegt.

Eine wesentliche Neuerung betrifft auch die **Bewertung der Beschäftigung und des „Zuwachses“ an Arbeitsplätzen**. Der Entwurf unterscheidet zwischen einem Regime für Projekte mit Lohnkosten (bei denen die Logik des „Nettozuwachses“ bestehen bleibt) und führt gleichzeitig eine **neue Definition des „Zuwachses an Arbeitsplätzen“ für Projekte mit ausschließlich Investitionskosten ein – eine für die Empfänger günstigere Regelung, da bei Erfüllung der Voraussetzungen der Vergleich mit der Anzahl der Arbeitsplätze in der Betriebsstätte zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist** (und nicht der strengere Vergleich mit dem Durchschnitt der letzten 12 Monate). Ziel ist es, das slowakische System an die EU-Vorschriften (GBER) anzugleichen und strengere nationale Standards abzubauen.

BMB Newsletter

SEITE 6/11

1. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Neue VPD-Leitlinien und Änderungen in der Steuererklärung

SEITE 5

TOP 4: Änderungen bei Investitionsförderungen

SEITE 6

TOP 5: 2025 Aus Sicht der Betriebsprüfer

SEITE 7

TOP 6: OECD-Handbuch zur effektiven Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 8

TOP 7: Urteil zur Abzugsfähigkeit von Rechtsleistungen

TOP 8: Vereinfachung der EU-Regeln bei direkten Steuern

SEITE 9

TOP 9: Aktualisierte Liste nicht kooperativer Länder

SEITE 10

TOP 10: Neue Publikationen aus dem Hause TAXAND

Nützliche Links

Eine weitere bedeutende Änderung betrifft unmittelbar die Praxis von Produktionsunternehmen: Es wird vorgeschlagen, die Verpflichtung aufzuheben, die Beschäftigtenzahl der gesamten Betriebsstätte auf dem Niveau des Durchschnitts der 12 Monate vor Antragstellung zu halten (bei Kapazitätserweiterungen, Diversifizierung oder wesentlichen Prozessänderungen).

Für Unternehmen mit bereits genehmigten Projekten ist entscheidend, dass der Entwurf Übergangs- und „Krisen“-Flexibilisierungsmechanismen enthält. Entscheidungen, die bis zum 31. März 2026 erlassen wurden, bleiben zwar im ursprünglichen Regime (einschließlich der Verpflichtung zur Einhaltung des durchschnittlichen Beschäftigungsniveaus), jedoch wird die Möglichkeit eingeführt, im Übergangszeitraum eine genehmigte Änderung zu beantragen, sodass Arbeitsplätze auch unter 70% des ursprünglichen Durchschnitts gehalten werden können – wobei die Investitionsbeihilfe entsprechend gekürzt wird.

Gleichzeitig wird für Investitionsbeihilfen, die bis zum 31. März 2026 gewährt bzw. genehmigt wurden, die Möglichkeit eingeführt (im Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2027), weitere Erleichterungen zu beantragen: Verlängerung der Umsetzungsfrist (auf 5 Jahre, bei großen Projekten bis zu 7 Jahre), Senkung der verpflichtenden Inanspruchnahme der Investitionskosten von 85% auf 70% sowie Reduzierung des erforderlichen Nettozuwachses an Arbeitsplätzen von 90% auf 80% im Vergleich zur Entscheidung.

Über die Verabschiedung des [Gesetzesentwurfs](#) werden wir Sie informieren. Das ursprünglich erwartete Inkrafttreten war zum 1. April 2026 vorgesehen.

TOP 5: DAS JAHR 2025 AUS SICHT DER BETRIEBSPRÜFER

Im Jahr 2025 führte die Finanzverwaltung eine intensive [Prüfungstätigkeit](#) durch. Es wurden mehr als 10 Tausend Steuersubjekte über verschiedene Steuerarten hinweg überprüft, wobei die größten Mängel erneut im Bereich der Mehrwertsteuer festgestellt wurden.

Insgesamt wurden im Jahr 2025 8.177 MwSt-Prüfungen, 903 KöSt-Prüfungen sowie 1.068 Einkommensteuerprüfungen bei natürlichen Personen eingeleitet. Darüber hinaus wurden in geringerem Umfang Prüfungen im Bereich der Lohnsteuer (45) und der Quellensteuer (93) durchgeführt. Diese Prüfungen führten zu Feststellungen in Höhe von insgesamt über 270 Millionen Euro, wobei der größte Anteil – nahezu 198 Millionen Euro – auf die Mehrwertsteuer entfiel. Bedeutende Beträge wurden auch im Bereich der Körperschaftsteuer (mehr als 86 Millionen Euro) sowie der Einkommensteuer natürlicher Personen (nahezu 16 Millionen Euro) festgestellt.

Zu den schwerwiegendsten Fällen zählten **fingierte Geschäftstransaktionen** ohne tatsächliche Warenbewegung, wobei die höchste Einzelfeststellung einen Betrag von über 9 Millionen Euro überschritt. Erhebliche **Mängel wurden auch im Bereich der Verrechnungspreise festgestellt**; in einem Fall kam es zu einer Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage von über 21 Millionen Euro.

BMB Newsletter

SEITE 7/11

1. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Neue VPD-Leitlinien und Änderungen in der Steuererklärung

SEITE 5

TOP 4: Änderungen bei Investitionsförderungen

SEITE 6

TOP 5: 2025 aus Sicht der Betriebsprüfer

SEITE 7

TOP 6: OECD-Handbuch zur effektiven Beilegung von Steuerstreiten

SEITE 8

TOP 7: Urteil zur Abzugsfähigkeit von Rechtsleistungen

TOP 8: Vereinfachung der EU-Regeln bei direkten Steuern

SEITE 9

TOP 9: Aktualisierte Liste nicht kooperativer Länder

SEITE 10

TOP 10: Neue Publikationen aus dem Hause TAXAND

Nützliche Links

Die Prüfungen deckten zudem unzulässige Betriebsausgaben, nicht nachgewiesene Kosten sowie **gezielte Gewinnverlagerungen** auf. Im Bereich der Lohnsteuer wurde wiederholt das Problem nicht abgeführter Vorauszahlungen festgestellt.

Anfang März 2026 stellte der **Generalstaatsanwalt** der Slowakischen Republik, Maroš Žilinka, einen [Vorschlag zur Verschärfung der Rechtsvorschriften im Bereich des Steuerbetrugs](#) vor.

Kernpunkt des Vorschlags ist eine deutliche Absenkung der Strafbarkeitsgrenze bei Steuerbetrug. Künftig soll bereits die unrechtmäßige Geltendmachung der Vorsteuer oder Verbrauchsteuer ab einem Betrag von über 700 Euro strafbar sein, anstelle der derzeit geltenden Schwelle von 20.000 Euro. Der Vorschlag umfasst zudem weitere gesetzgebungstechnische Anpassungen des Strafgesetzes sowie des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Nach Angaben des Generalstaatsanwalts sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer wirksameren Verfolgung von Steuerstraftaten beitragen und zugleich die Prävention in diesem Bereich stärken.

TOP 6: OECD-HANDBUCH ZUR EFFEKTIVEN BEILEGUNG VON STEUERSTREITIGKEITEN

Im Februar 2026 veröffentlichte die OECD eine überarbeitete Fassung des [Manual on Effective Mutual Agreement Procedures](#) (MAP), die einen bedeutenden Schritt zur Effizienzsteigerung bei der Beilegung internationaler Steuerstreitigkeiten darstellt. Das Dokument knüpft an die ursprüngliche Ausgabe aus dem Jahr 2007 an und ist Teil einer umfassenderen Initiative im Rahmen des BEPS-Projekts zur Stärkung der Rechtssicherheit im internationalen Steuerrecht.

Das Handbuch enthält praktische, wenn auch rechtlich unverbindliche Leitlinien für Steuerverwaltungen und Steuersubjekte zur effektiven Nutzung des Verständigungsverfahrens (MAP). Die neue Fassung umfasst insgesamt 59 empfohlene Verfahrensweisen, die auf langjährigen Erfahrungen der im Forum on Tax Administration (FTA) zusammengeschlossenen Steuerbehörden beruhen und zugleich die Ergebnisse der Evaluierungen des Mindeststandards der BEPS-Aktion 14 widerspiegeln.

Darüber hinaus befasst sich das Handbuch mit praktischen und organisatorischen Aspekten der Tätigkeit der zuständigen Behörden, etwa hinsichtlich ihrer personellen Ausstattung sowie der Notwendigkeit eines proaktiven, lösungsorientierten Ansatzes. Gleichzeitig enthält es Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten bereits im Vorfeld ihrer Eskalation.

Das Handbuch richtet sich an Staaten mit unterschiedlichem Erfahrungsstand: Es stellt grundlegende Vorlagen für weniger erfahrene Jurisdiktionen bereit und bietet erstmals auch detaillierte Leitlinien zur Durchführung von Schiedsverfahren im Rahmen des Verständigungsverfahrens. Insgesamt stellt es somit eine umfassende Orientierungshilfe zur effizienteren Beilegung grenzüberschreitender Steuerstreitigkeiten dar und trägt zur Stärkung des Vertrauens in das internationale Steuersystem bei.

BMB Newsletter

SEITE 8/11

1. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Neue VPD-Leitlinien und Änderungen in der Steuererklärung

SEITE 5

TOP 4: Änderungen bei Investitionsförderungen

SEITE 6

TOP 5: 2025 aus Sicht der Betriebsprüfer

SEITE 7

TOP 6: OECD-Handbuch zur effektiven Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 8

TOP 7: Urteil zur Abzugsfähigkeit von Rechtsleistungen

TOP 8: Vereinfachung der EU-Regeln bei direkten Steuern

SEITE 9

TOP 9: Aktualisierte Liste nicht kooperativer Länder

SEITE 10

TOP 10: Neue Publikationen aus dem Hause TAXAND

Nützliche Links

TOP 7: URTEIL ZUR ABZUGSFÄHIGKEIT VON RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

Bei unseren tschechischen Nachbarn ist ein interessantes Urteil ergangen ([Az. 3 Afs 262/2024-41](#)), das sich mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten für Rechtsdienstleistungen befasst, die **auf pauschaler Basis** vergütet werden. Das Steuersubjekt war im Bereich der administrativen Unterstützung von Rechts- und PR-Dienstleistungen für eine Gruppe von Gerichtsvollziehern tätig und übernahm zugleich die Verwaltung und Beitreibung von Forderungen für Anwaltskanzleien. Im Rahmen dieser Tätigkeit nahm er die Leistungen einer Anwaltskanzlei in Anspruch, die insbesondere Gesetzesmonitoring, rechtliche Recherchen sowie weitere unterstützende Leistungen erbringen sollte.

Im Zuge einer Betriebsprüfung stellte der Steuerverwalter jedoch die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen in Frage und verlangte den Nachweis der tatsächlichen Leistungserbringung. Das Steuersubjekt legte zwar den entsprechenden Vertrag sowie Buchhaltungsunterlagen vor, verzichtete jedoch auf die Vorlage konkreter Arbeitsergebnisse mit der Begründung, dies würde gegen die **anwaltliche Verschwiegenheitspflicht** verstoßen; zudem sei bei pauschal vergüteten Rechtsdienstleistungen ein geringerer Beweismaßstab anzulegen.

Sowohl die Finanzverwaltung als auch das Regionalgericht folgten dieser Argumentation nicht, da konkrete Zweifel hinsichtlich Umfang und Zweck der erbrachten Leistungen bestanden (etwa Unklarheiten bei den abgerechneten Beträgen oder eine zu allgemein gehaltene Leistungsbeschreibung). Sie betonten, dass die bloße Existenz eines Vertrags und von Rechnungen nicht ausreicht, um die tatsächliche Leistungserbringung nachzuweisen – auch nicht bei Rechts- oder PR-Dienstleistungen.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof schloss sich dieser Auffassung an und bestätigte, **dass das Steuersubjekt seiner Beweislast nicht nachgekommen ist**. Er stellte klar, dass auch bei pauschal erbrachten Dienstleistungen deren konkreter Inhalt sowie deren Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit nachzuweisen sind. Die Kassationsbeschwerde wurde daher abgewiesen.

TOP 8: VEREINFACHUNG DER EU-REGELN BEI DIREKTEN STEUERN

Die Europäische Kommission hat sich in ihren politischen Leitlinien ein klares Ziel gesetzt: die [unternehmerische Tätigkeit in der EU zu vereinfachen](#) und die administrative Belastung durch eine einfachere Umsetzung der Vorschriften zu verringern. Ziel der Kommission ist es, die administrativen Belastungen bis zum Ende ihrer Amtszeit für alle Unternehmen um mindestens 25% und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sogar um bis zu 35% zu senken.

BMB Newsletter

SEITE 9/11

1. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Neue VPD-Leitlinien und Änderungen in der Steuererklärung

SEITE 5

TOP 4: Änderungen bei Investitionsförderungen

SEITE 6

TOP 5: 2025 aus Sicht der Betriebsprüfer

SEITE 7

TOP 6: OECD-Handbuch zur effektiven Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 8

TOP 7: Urteil zur Abzugsfähigkeit von Rechtsleistungen

TOP 8: Vereinfachung der EU-Regeln bei direkten Steuern

SEITE 9

TOP 9: Aktualisierte Liste nicht kooperativer Länder

SEITE 10

TOP 10: Neue Publikationen aus dem Hause TAXAND

Nützliche Links

Im Zusammenhang mit diesen Zielen plant die Europäische Kommission, bis Juni 2026 eine sogenannte Omnibus-Richtlinie im Bereich der direkten Steuern vorzulegen. Hauptziel dieser Initiative ist es, den bestehenden Rechtsrahmen der Richtlinien zur Unternehmensbesteuerung zu vereinfachen, effizienter zu gestalten und transparenter zu machen.

Konkret sollen dabei folgende zentrale Rechtsakte überarbeitet werden:

- die Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie,
- die Fusionsrichtlinie,
- die Mutter-Tochter-Richtlinie,
- die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD),
- die Richtlinie über Streitbeilegungsmechanismen im Steuerbereich.

Diese Initiative stellt einen wichtigen Bestandteil der umfassenderen Bemühungen der Kommission zur Vereinfachung des EU-Rechts dar. Ziel ist es, übermäßige Bürokratie abzubauen, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken und die Funktionsweise des rechtlichen Rahmens im Bereich der Unternehmensbesteuerung zu verbessern.

Im Rahmen der Vorbereitung dieser Reform hat die Europäische Kommission im Februar 2026 eine Aufforderung zur Einreichung von Stellungnahmen veröffentlicht. Ziel dieser Konsultation ist es, Rückmeldungen zum Änderungsbedarf einzuholen und Informationen über bestehende Probleme zu sammeln, wie etwa hohe administrative Kosten, komplexe Verfahren, veraltete oder sich überschneidende Vorschriften sowie Unklarheiten oder Unterschiede in deren Auslegung.

TOP 9: AKTUALISIERTE LISTE NICHT KOOPERATIVER LÄNDER

Am 17. Februar 2026 hat der Rat der Europäischen Union die [EU-Liste nicht kooperativer Steuerjurisdiktionen](#) aktualisiert. Die Liste umfasst nunmehr zehn Staaten bzw. Gebiete: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Guam, Palau, Panama, Russland, die Turks- und Caicosinseln, die Amerikanischen Jungferninseln, Vanuatu sowie Vietnam.

Im Vergleich zur zuvor geltenden Fassung wurden **Vietnam** sowie die Turks- und Caicosinseln neu aufgenommen, während Trinidad und Tobago, Fidschi und Samoa von der Liste gestrichen wurden.

Die EU-Liste nicht kooperativer Steuerjurisdiktionen ist Teil der Bemühungen der Europäischen Union zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuervermeidung. Sie umfasst Jurisdiktionen, die ihren Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundsätze einer verantwortungsvollen Steuerpolitik innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht nachgekommen sind oder sich geweigert haben, diese umzusetzen.

BMB Newsletter

SEITE 10/11

1. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Neue VPD-Leitlinien und Änderungen in der Steuererklärung

SEITE 5

TOP 4: Änderungen bei Investitionsförderungen

SEITE 6

TOP 5: 2025 aus Sicht der Betriebsprüfer

SEITE 7

TOP 6: OECD-Handbuch zur effektiven Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 8

TOP 7: Urteil zur Abzugsfähigkeit von Rechtsleistungen

TOP 8: Vereinfachung der EU-Regeln bei direkten Steuern

SEITE 9

TOP 9: Aktualisierte Liste nicht kooperativer Länder

SEITE 10

TOP 10: Neue Publikationen aus dem Hause TAXAND

Nützliche Links

TOP 10: NEUE PUBLIKATIONEN AUS DEM HAUSE TAXAND

Im ersten Quartal 2026 wurden gleich zwei nützliche Publikationen veröffentlicht, die von Kolleginnen und Kollegen aus den Partnerkanzleien von TAXAND erstellt wurden. Im Februar erschien der [Compensation Tax Newsletter](#), der Beiträge von Expertinnen und Experten im Bereich der Besteuerung natürlicher Personen, insbesondere der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, enthält. Die Publikation umfasst 20 Länder und beleuchtet die jüngsten Entwicklungen sowie wesentliche Aspekte dieses Themenbereichs im globalen Kontext. Die einzelnen Beiträge konzentrieren sich auf aktuelle gesetzgeberische und politische Änderungen, die die Vergütungsstrukturen von natürlichen Personen sowie die damit verbundenen steuerlichen Verpflichtungen in verschiedenen Ländern beeinflussen. Jedes Kapitel widmet sich einer konkreten Jurisdiktion und bietet einen Überblick über die neuesten Entwicklungen und wichtigsten Neuerungen.

Die zweite Publikation, der [Indirect Tax Insight Newsletter](#), wurde im März 2026 veröffentlicht und bietet einen Überblick über die neuesten globalen Entwicklungen im Bereich der indirekten Steuern. Die Ausgabe enthält Beiträge aus 18 Ländern und beleuchtet insbesondere aktuelle Änderungen im Bereich der Mehrwertsteuer, der elektronischen Rechnungsstellung sowie weitere bedeutende Themen im Zusammenhang mit indirekten Steuern.

Vor dem Hintergrund der fortlaufenden Anpassungen der Steuersysteme an ein sich wandelndes wirtschaftliches und digitales Umfeld bietet der länderübergreifende Überblick wertvolle Einblicke.

In beiden Publikationen wurden die Beiträge zur Slowakei von unseren Kolleginnen Eva Kusá und Kristína Reguliová verfasst.

NÜTZLICHE LINKS

Artikel von Renáta Bláhová in International Tax Review:

<https://www.internationaltaxreview.com/article/2g6fe4dgau3cliq8xor28/direct-tax/pillar-two-and-the-new-global-tax-disorder> (EN)

Bekanntmachung der Kommission – Side-by-side-Paket: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202600253 (DE)

DAC9-Richtlinie: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202500872 (DE)

Manual on Effective Mutual Agreement Procedures:

https://www.oecd.org/en/publications/manual-on-effective-mutual-agreement-procedures-2026-edition_076ac4bd-en.html (EN)

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/> (DE)

BMB Newsfilter

SEITE 11/11 1. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Änderungen bei Pillar 2 und Top-Up Tax

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Neue VPD-Leitlinien und Änderungen in der Steuererklärung

SEITE 5

TOP 4: Änderungen bei Investitionsförderungen

SEITE 6

TOP 5: 2025 aus Sicht der Betriebsprüfer

SEITE 7

TOP 6: OECD-Handbuch zur effektiven Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 8

TOP 7: Urteil zur Abzugsfähigkeit von Rechtsleistungen

TOP 8: Vereinfachung der EU-Regeln bei direkten Steuern

SEITE 9

TOP 9: Aktualisierte Liste nicht kooperativer Länder

SEITE 10

TOP 10: Neue Publikationen aus dem Hause TAXAND

Nützliche Links

Compensation Tax Newsletter: <https://www.taxand.com/wp-content/uploads/2026/02/Taxand-Compensation-Tax-Newsletter-February-2026-1.pdf> (EN)

Indirect Tax Insight Newsletter: <https://www.taxand.com/wp-content/uploads/2026/03/Taxand-Indirect-Tax-Insight-Newsletter-Q1-2026.pdf> (EN)

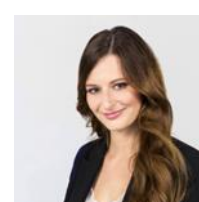
Autoren:



Renáta Bláhová
Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer



Judita Kuchtová
Steuerberater



Eva Kusá
Steuerberater

BMB Partners
Zámocká 34
81101 Bratislava
M bmb@bmb.sk
www.bmb.sk
www.taxand.com

Auch wenn der Erstellung dieses Materials höchste Aufmerksamkeit gewidmet wurde, übernimmt die Gesellschaft BMB Partners keinerlei Verantwortung für eventuelle Fehler, Ungenauigkeiten oder für eventuelle Schäden, die aus Gutgläubigkeit gegenüber diesem Material entstehen. Wir empfehlen, für den konkreten Einzelfall fachlichen Rat einzuholen.